

**§ 188**

**Nichtabholung von Sachen**

(1) Hat der Bürger die Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt, kann der Dienstleistungsbetrieb Mahn- und Lagergebühren entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verlangen.

(2) Sind nach Ablauf der Frist mehr als 2 Monate vergangen, kann der Dienstleistungsbetrieb die Sache verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig verwerten. Diese Absicht ist dem Bürger spätestens einen Monat vor Verkauf oder Verwertung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Sache einen Zeitwert unter 20 M hat.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgers ihm den durch Verkauf oder Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf eines Jahres nach Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind der Preis für die Leistung, die Kosten der Verwertung sowie die sonstigen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

Dritter Abschnitt  
**Bauleistungen**

**§ 189**

**Gegenstand**

(1) \*Die Bestimmungen über Bauleistungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Bürgern und Baubetrieben zur Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung, Um- und Ausbau von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen sowie zur Errichtung von Eigenheimen, Erholungsbauten, Garagen, anderen Gebäuden und baulichen Anlagen.

Anmerkung: Zur Bauberater Tätigkeit vgl. §13 der EigenheimVO sowie die DB vom 18. 8. 1987 zur VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen (GBl. I Nr. 21 S. 215).

(2) Für Bauleistungen gelten die §§ 164 bis 188 über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 190**

**Inhalt des Vertrages**

(1) Der Baubetrieb ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen und dem Bürger das Eigentum an der Sache zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er hat ins-

besondere die dafür erforderlichen staatlichen Genehmigungen einzuholen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

(3) Im Vertrag über Bauleistungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. Gegenstand, Art und Umfang der Bauleistung;
2. Schaffung der Baufreiheit;
3. Leistungsort und Leistungszeit;
4. Qualität der Bauleistung;
5. den Preis und seine Bezahlung;
6. Garantieleistungen.

**§ 191**

**Baufreiheit**

(1) Der Bürger ist verpflichtet, die zur Schaffung der Baufreiheit vereinbarten Maßnahmen zum festgelegten Zeitpunkt zu treffen.

(2) Ist das zum vereinbarten Termin nicht möglich, hat der Bürger das dem Baubetrieb unverzüglich mitzuteilen.

**Umfang der Bauleistung**

**§ 192**

Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, haben die Vertragspartner zu vereinbaren, wie er zu ermitteln ist. Der Bürger hat dem Baubetrieb die für die Ermittlung des Leistungsumfangs durchgeführten Arbeiten auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Umfangs von der Bauleistung absieht.

**§ 193**

(1) Sind zusätzliche Arbeiten zur Gewährleistung der Bausicherheit erforderlich, hat der Baubetrieb hierfür die Zustimmung des Bürgers unverzüglich einzuholen.

(2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann der Baubetrieb vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Bürger die bereits ausgeführten Leistungen zu vergüten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der in besonderen Rechtsvorschriften festgelegten Schutz- und Sicherheitsbestimmungen wird durch den Rücktritt vom Vertrag nicht berührt. Notwendige Arbeiten zur Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen hat der Bürger zu vergüten.

**§ 194**

**Leistungsangebot**

(1) Auf Anforderung des Bürgers hat der Baubetrieb ein Leistungsangebot abzugeben. Über die Abgabe des Leistungsangebots kann ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.